



Teilhabeplan, Hilfeplan, Gesamtplan: Gemeinsamkeiten – Unterschiede – Anforderungen

Dr. Michael Schubert

Mehr als die Summe ihrer Teile.



- Sicherstellung und Gestaltung der Rehabilitation im Gesamtsystem der sozialen Sicherung durch Kooperation und Koordination
- Koordination der Leistungen und Kooperation der Reha-Träger durch gemeinsames Handeln und Vernetzung mit dem Ziel einer effektiven u. effizienten Leistungserbringung
- den Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information ihrer Mitglieder sicherzustellen
- die Mitglieder zu beraten, Aufträge/Arbeiten durch die Mitglieder anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls selbst zu erteilen
- gesetzliche Aufgaben (SGB IX) erfüllen u.a.

Zuständigkeiten bei Leistungen zur Teilhabe

| Rehabilitationsträger | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft | Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen |
|--|---|---|--|---|
| Gesetzliche Krankenversicherung | ✓ | | | ✓ |
| Gesetzliche Rentenversicherung | ✓ | ✓ | | ✓ |
| Alterssicherung der Landwirte | ✓ | | | ✓ |
| Gesetzliche Unfallversicherung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Bundesagentur für Arbeit | | ✓ | | ✓ |
| Träger der öffentlichen Jugendhilfe | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Träger der Sozialhilfe | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Integrationsamt | | ✓ | | |

Verfahren und Instrumente zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung

Gesamtplanung

Hilfeplanung

Teilhabeplanung

Gesamtplan

Hilfeplan

Teilhabeplan

Gesamtplan-
konferenz

Hilfeplan-
konferenz

Teilhabeplan-
konferenz

z.B.

Integrierter
Teilhabeplan (ITP)

Teilhabeplan (THP)

Integrierter
Behandlungs- und
Rehabilitations-plan
(IBRP)

Individueller
Hilfeplan (IHP)

Hilfeplanungs- und
Entwicklungs-
berichte (HEB)

- Planungsansätze im Sozialrecht:
 - Teilhabeplan nach SGB IX
 - Gesamtplan nach SGB XII
 - Hilfeplan nach SGB VIII (HzE, EinglH)
 - Eingliederungsvereinbarung nach SGB II und III

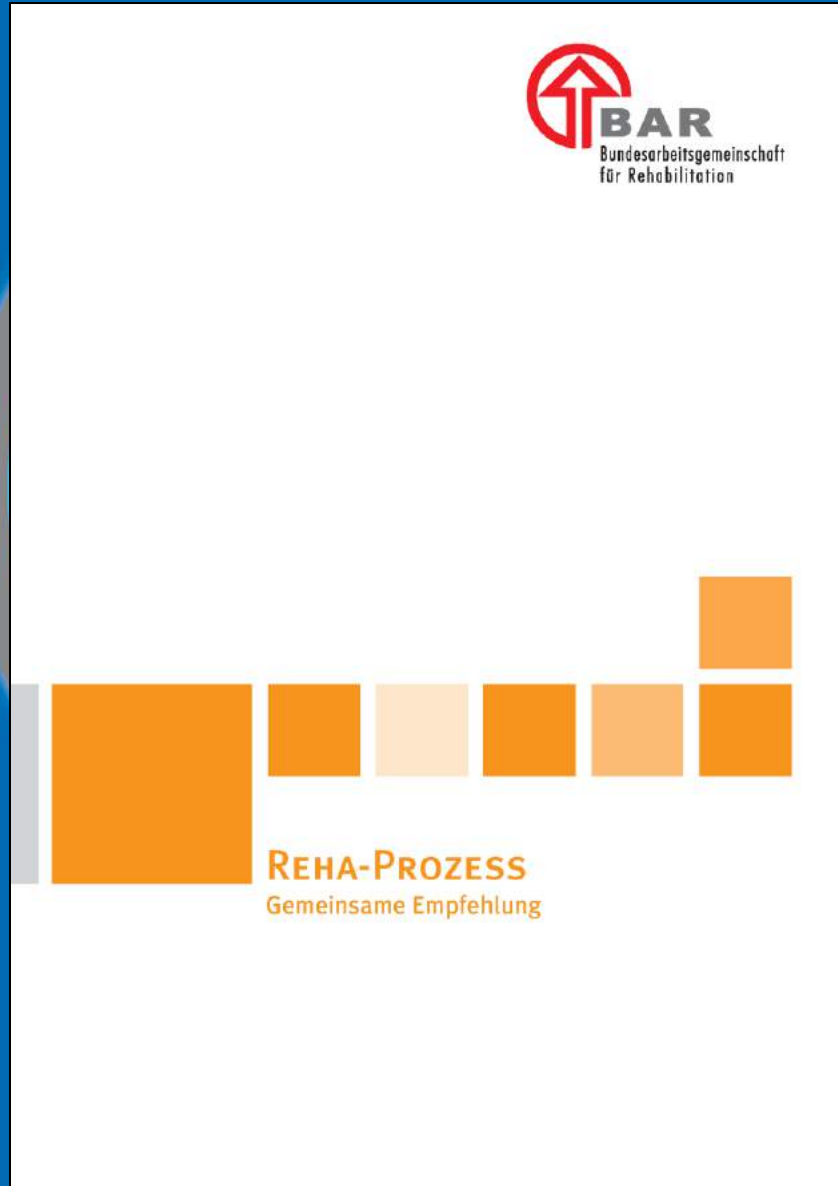
Teilhabebedarf einer Person i.S.d. SGB IX

eine Leistung

versch.
Leistungen eines
Trägers

versch.
Leistungen
mehrerer Träger

PHASEN DES REHABILITATIONSPROZESSES AUS TRÄGERÜBERGREIFENDER PERSPEKTIVE



REHA-PROZESS
Gemeinsame Empfehlung

REHA-PROZESS

RATSUCHENDE & IHRE ARBEITGEBER

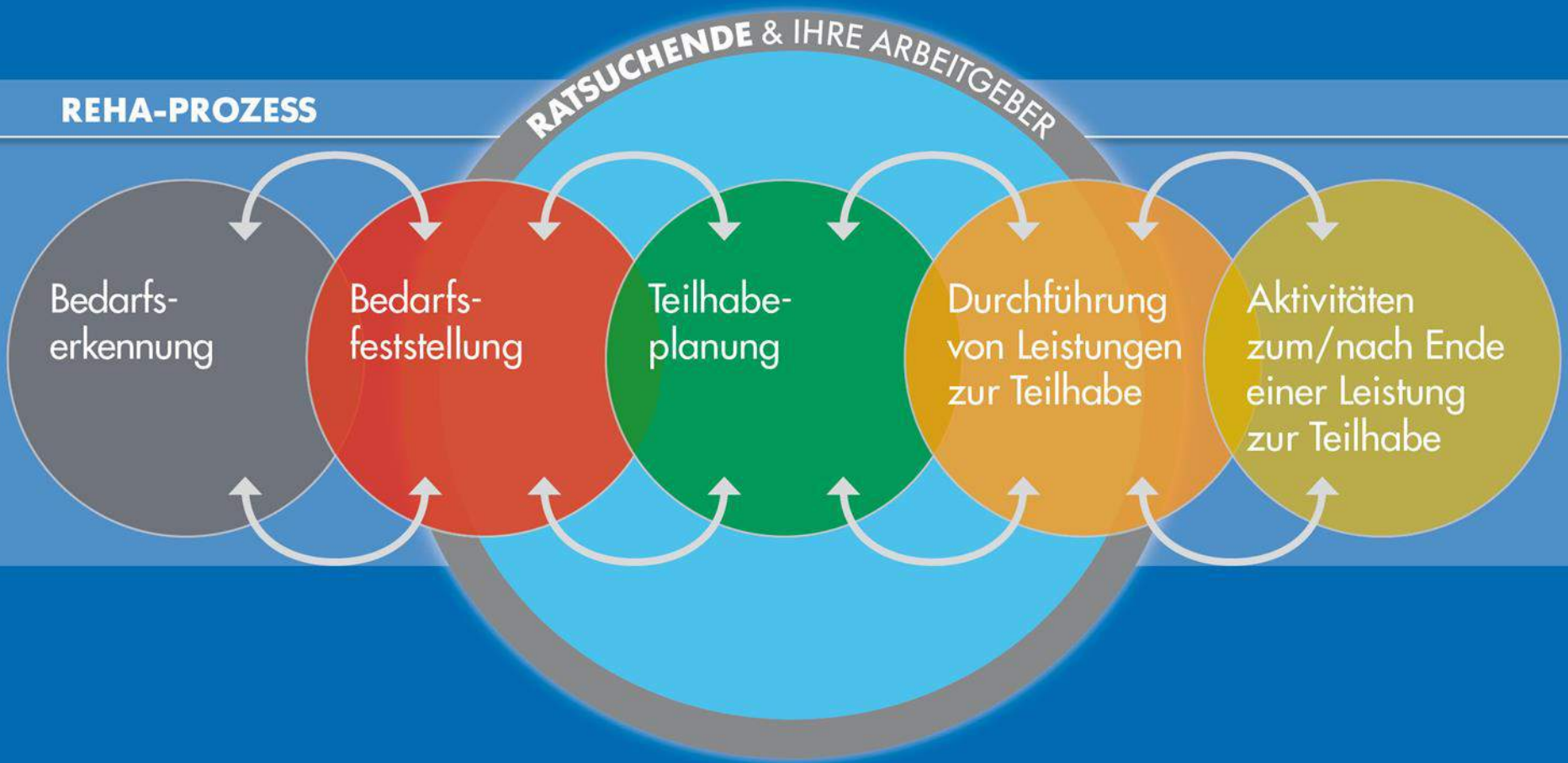
Bedarfs-
erkennung

Bedarfs-
feststellung

Teilhabe-
planung

Durchführung
von Leistungen
zur Teilhabe

Aktivitäten
zum/nach Ende
einer Leistung
zur Teilhabe



- verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren
- Leistungen „wie aus einer Hand“
- standardisierten Verwaltungsverfahren und regulärer Bestandteil der Aktenführung
- Vorschriften gelten unmittelbar für alle Reha-Träger von denen auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann (§ 7 SGB IX-E)
- Ergänzend geltende Vorschriften zum Gesamtplanverfahren (Teil 2 SGB IX-E)

*Hier und im Folgenden: Basis ist der Gesetzentwurf zum BTHG v. 5.9.16. Änderungen vorbehalten!

Teilhabebedarf einer Person i.S.d. SGB IX-E

eine Leistung

versch.
Leistungen eines
Trägers

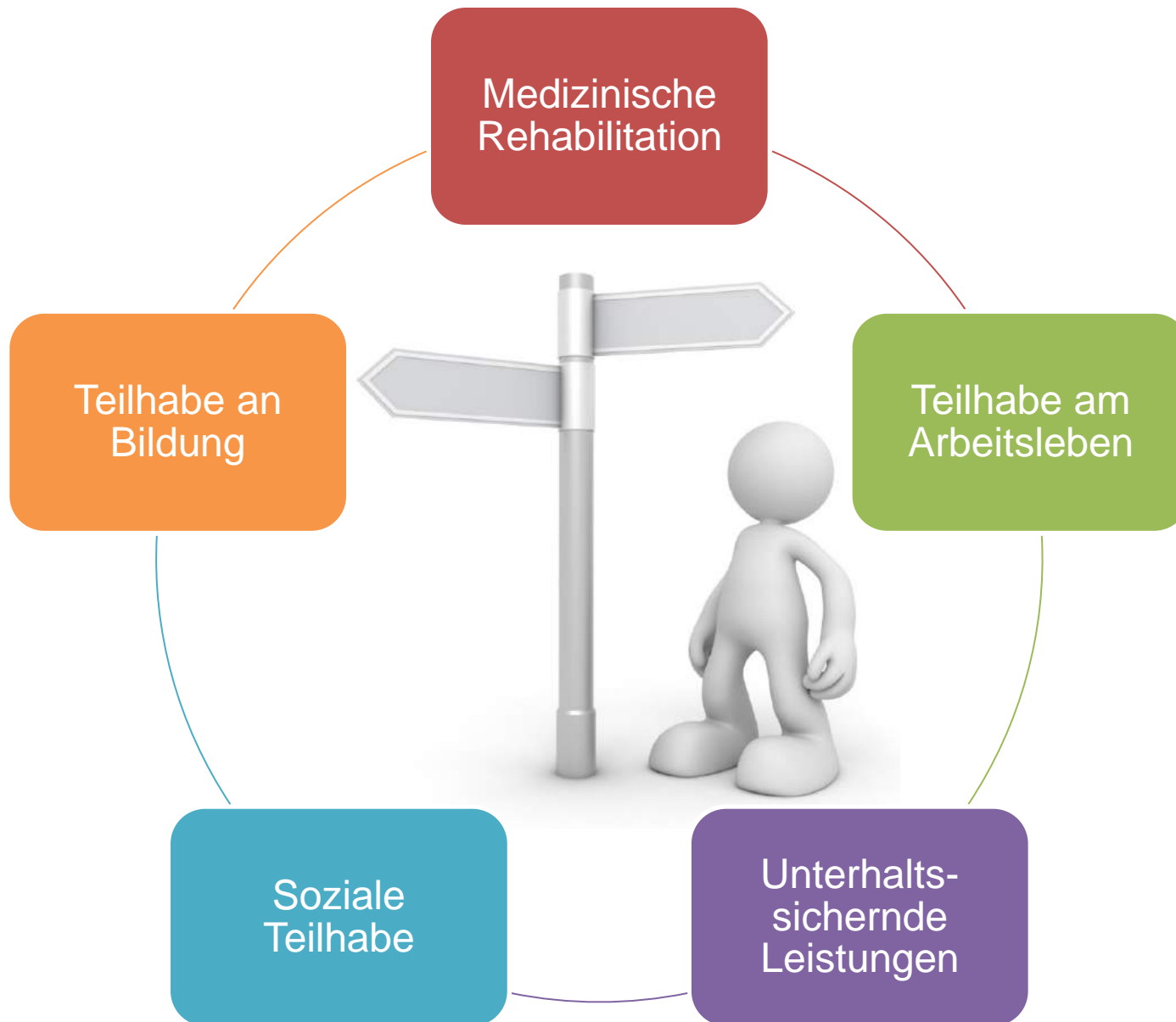
versch.
Leistungen
mehrerer Träger

Teilhabeplanung

Ein Teilhabeplan ist zu erstellen, soweit Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger *erforderlich* sind

- Der leistende Reha-Träger ist dafür verantwortlich, dass
 - die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen
 - hinsichtlich Ziel, Art und Umfang
 - von den beteiligten Reha-Trägern im Benehmen miteinander und
 - in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten
 - funktionsbezogen festgestellt und
 - schriftlich so zusammenstellt werden, dass sie nahtlos ineinander greifen (§ 19 Abs. 1 SGB IX-E).
- Auf dieser Grundlage erstellt der leistende Reha-Träger den eigentlichen Teilhabeplan (§ 19 Abs. 2 SGB IX-E).

Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX-E



- Mit welchen Instrumenten werden Bedarfe ermittelt bzw. festgestellt?
 - Welche Grundlagen und Akzeptanz haben diese Instrumente trägerübergreifend?
 - Bindungswirkungen bei Bedarfsfeststellungen?

- Anschlussfähigkeit von Instrumenten muss durch einheitliche „Grundsätze für Instrumente“ sichergestellt sein

- Stellenwert des bio-psycho-sozialen Modells

Teilhabe-



- Leistender Reha-Träger
- Beteiligte Reha-Träger
- Leistungsberechtigte (Person des Vertrauens)

Soweit erforderlich

- Pflegekassen
- Integrationsämter
- Jobcenter
- Betreuungsbehörde



- **Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.**
- **Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen.**
- **Vom Vorschlag kann abgewichen werden,**
 1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
 2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
 3. oder eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.



Beteiligte nach § 12 SGB X, insb.

- Rehabilitationsträger
- Leistungsberechtigte

Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten

- Bevollmächtigte und Beistände nach § 13 SGB X, und „sonstige Vertrauenspersonen“
- Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- Pflegedienste

1. den Tag des Antrageingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

- Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt, aber diesem zu Grunde zu legen

- Der Verwaltungsakt kann, abhängig von verschiedenen Bedingungen*,
 - jeweils in eigenem Namen getrennt durch die entspr. Leistungsträger erfolgen
 - durch alleinige Entscheidung eines Trägers über alle Leistungen zustande kommen.

* Fristen, Entscheidungskompetenzen, Teilhabeplaninhalten

Teilhabebedarf einer Person i.S.d. SGB IX-E

eine Leistung

Trägerspezifisches
Vorgehen; z.B.
Gesamtplanung

versch.
Leistungen eines
Trägers

Teilhabeplanung;
(ggf. plus Gesamtplanung)

versch.
Leistungen
mehrerer Träger

Ein Gesamtplan ist in jedem Fall bei Leistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen.

Ein Teilhabeplan ist zu erstellen, soweit Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger *erforderlich* sind

- **Beteiligung des Leistungsberechtigten** in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- Dokumentation der **Wünsche des Leistungsberechtigten** zu Ziel und Art der Leistungen,
- Beachtung der **Kriterien**:
 - a) transparent, b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär, d) konsensorientiert,
 - e) individuell, f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert h) zielorientiert,
- **Ermittlung des individuellen Bedarfes**,
- Durchführung einer **Gesamtplankonferenz**,
- **Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz** unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.“



Gesamtplanung

- Träger der Eingliederungshilfe
- Leistungsberechtigte
- Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Träger der Hilfe zur Pflege
- Pflegekasse
- ggf. Behörde für Betreuung
- Mitwirkung weiterer im Einzelfall Beteiligter

Teilhabeplanung

- Leistender Reha-Träger
- Beteiligte Reha-Träger
- Leistungsberechtigte

Soweit erforderlich

- Pflegekassen
- Integrationsämter
- Jobcenter
- Behörde für Betreuung



1. den Tag des Antragseingangs, die Zuständigkeitsklärung und die Zuständigkeitsklärung und
2. die Feststellungen über den Leistungsbedarf nach § 19 Abs. 1 S. 1
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung erforderlichen Informationen
4. die gutachterliche Stellungnahme
5. die Einbeziehung von Dienstleistungen
6. erreichbare und überprüfbare Ziele
7. die Berücksichtigung der besonderen Belange pflegenden Angehöriger und das Ergebnis der Bedarfsermittlung
8. die Dokumentation der Feststellung des Rehabilitationserfordernisses
9. die Ergebnisse der Teilleistungsplanung
10. die Erkenntnisse aus sozialmedizinischen Gutachten und
11. die besonderen Belange pflegenden Angehöriger und das Ergebnis der Bedarfsermittlung

Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung **eingesetzten Verfahren und Instrumente** sowie die **Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle** einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die **Aktivitäten der Leistungsberechtigten**,
3. die Feststellungen über die **verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen** des Leistungsberechtigten sowie über **Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen**,
4. die Berücksichtigung des **Wunsch- und Wahlrechts** nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden **sozialmedizinischen Gutachten**.



- Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.
- Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen.
- Vom Vorschlag kann abgewichen werden,
 1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
 2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
 3. oder eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.





- Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der
Träger der Eingliederungshilfe

eine
Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten [...] sicherzustellen.
- Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantw. **Träger der Eingliederungshilfe** die Durchführung einer **Gesamtplankonferenz** vorschlagen.
- **Der** Vorschlag kann **abgelehnt** werden,
 1. wenn der **maßgebliche** Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann **oder**
 2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.



Träger der Eingliederungshilfe Leistungsberechtigte Beteiligte Leistungsträger

Auf Wunsch oder mit
Zustimmung der
Leistungsberechtigten

- Bevollmächtigte und Beistände nach § 13 SGB X, und „sonstige Vertrauenspersonen“
- Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- Pflegedienste

- Sind als Beteiligte der Gesamtplanung auch andere Rehabilitationsträger vorgesehen?
- Wann ist ein Teilhabeplanverfahren bzw. ein Gesamtplanverfahren und wann eine Teilhabeplankonferenz bzw. eine Gesamtplankonferenz erforderlich?

Teilhabebedarf einer Person i.S.d. SGB IX

eine Leistung

versch.
Leistungen eines
Trägers

versch.
Leistungen
mehrerer Träger

Teilhabeplan

Teilhabeplan

Gesamtplan

Gesamtplan

Gesamtplan

Gesamtplan-
konferenz

Gesamtplan-
konferenz

Teilhabeplan-
konferenz

Gesamtplan-
konferenz

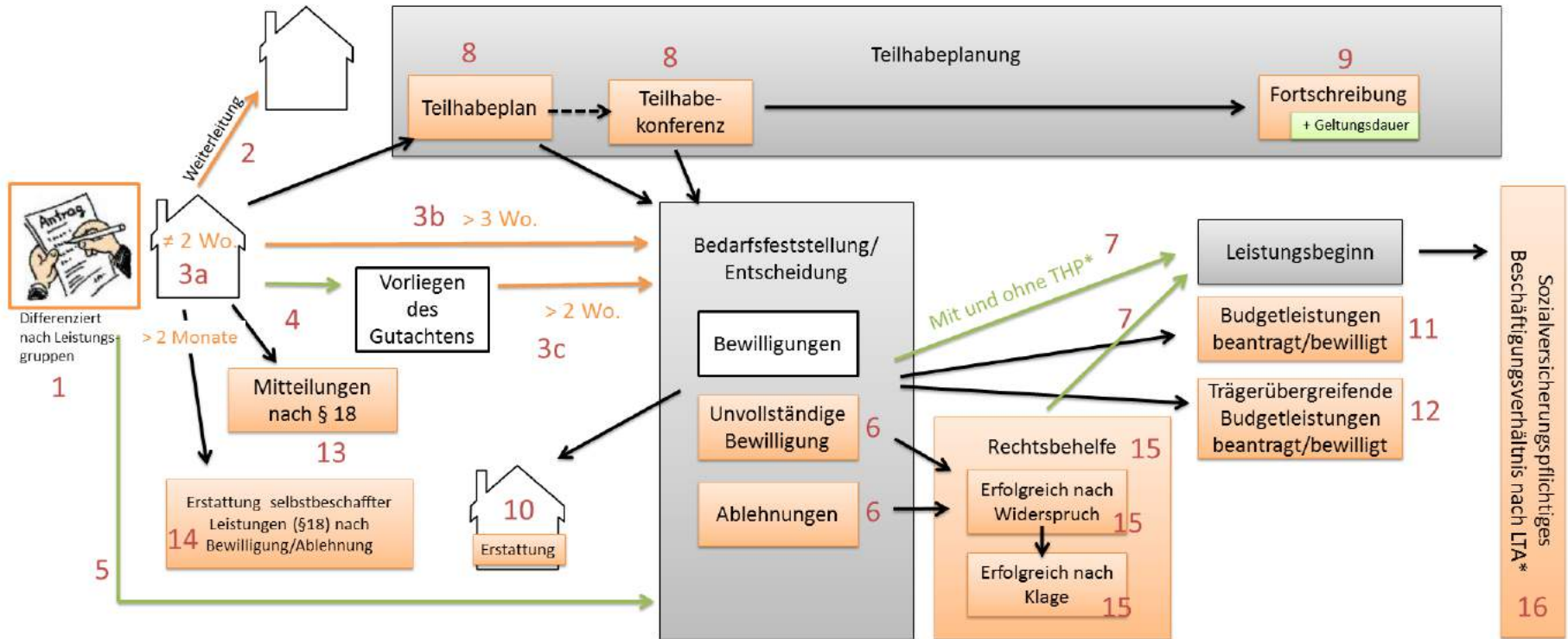
- Wie passen beide Planungsverfahren hinsichtlich der Tatsache zusammenpassen, dass der Gesamtplanung handlungsleitende Maßstäbe und Kriterien zu Grunde gelegt werden, der Teilhabeplanung aber nicht?

- Bestehen Unterschiede, wenn die Eingliederungshilfe leistender oder beteiligter Träger ist?
- Sind nunmehr zwei parallele Verfahren durchzuführen oder Pläne aufzustellen?

Teilhabeverfahrensbericht § 41 SGB IX-E

Legende:
 orange=Anzahl
 grün=Dauer
 Rot=Nr. in Abs. 1

Versuch einer grafischen Übersicht zu den durch die jeweiligen Rehabilitationsträger i.R. eines Statistikberichts zu berichtenden Merkmalen zum Verwaltungsverfahren (§ 41 Abs. 1 SGB IX-E)



* GKV ist ausgenommen

- BMAS (2016) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG). Gesetzentwurf v. 05.09.2016. BT-Drs. 18/9522.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf>
- Schubert M, Schian M (2016) Teilhabeplanung und Gesamtplanung im BTHG: Grundzüge und offene Fragen. In: Recht und Praxis der Rehabilitation (RPR): *im Erscheinen*
- Schubert M, Schian M, Viehmeier S (2016) Das Bundesteilhabegesetz. Neue Anforderungen an die Bedarfsermittlung und -feststellung mit besonderem Fokus auf medizinische Rehabilitationsleistungen. In: Bundesgesundheitsblatt 59:1053-1059